

Kinderschutzkonzept
der Gemeinde Mönsheim

Bürgermeister

Michael Maurer
Tel.: 07044 9253 - 0
rathaus@moensheim.de
Mönsheim im Juli 2024

**Kinderschutzkonzept der Gemeinde Mönsheim für die Kindertagesstätten in
Trägerschaft der Gemeinde Mönsheim zur Umsetzung der
Bundesvorgaben zum verpflichtenden Gewaltschutzkonzept in
Kindertageseinrichtungen und als Empfehlung für die Kindertagespflege**

Kinder haben das Recht, geschützt und ihrem Alter sowie ihrer Entwicklung entsprechend aufzuwachsen. Dafür benötigen sie in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege Vertrauen zu den Menschen, die sie betreuen und Zuverlässigkeit in den Beziehungen zu den Erwachsenen. Sie erfahren im Alltag und im Prozess ihrer Entwicklung, welche Rechte sie selbst als Kinder haben, welche Rechte den Erwachsenen zugeschrieben werden und welche Regeln das Miteinander in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege bestimmen. Kinder sind in einem erheblichen Maße auf die Erwachsenen angewiesen, die ihre Grundbedürfnisse erkennen und ihre Signale verstehen. Kindern hilft es, wenn Beteiligung täglich gelebt und transparent in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege kommuniziert und gestaltet wird und auch ihre Eltern/Personensorgeberechtigte n daran beteiligt sind.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat den Auftrag, alle jungen Menschen zu stärken und zu schützen. Dieses weite, umfassende Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe liegt der Bundesnorm Aechtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zugrunde. Mit der Änderung von § 45 SGB VIII im Jahr 2021 hat der Träger einer Kindertageseinrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt (im Folgenden Schutzkonzept genannt) zu gewährleisten. Das gilt auch für geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung.

Verantwortung des Trägers und aller Akteure in der Kindertagesbetreuung

In Kindertageseinrichtungen hat der Träger die Gesamtverantwortung nach § 45 SGB VIII. Die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Gewährleistung des Wohls der Kinder nach § 45 SGB VIII mittels der Schutzkonzepte sowie der Vereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII und für die Umsetzung des bundesgesetzlichen Förderauftrags nach § 22 SGB VIII sowie die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII sind zu jeder Zeit vom Träger sicherzustellen. Dieser ist vollumfänglich gegenüber der jeweiligen Aufsichtsbehörde der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich. Seine spezifische Verantwortung kann nicht auf die Leitung der Einrichtung oder auf Dritte übertragen werden. Gleichzeitig müssen alle Personen im Kontakt mit den Kindern Verantwortung übernehmen, um Kinderschutz im Alltag sicherzustellen.

Einleitung

Unsere Kinder sind das Wichtigste und Wertvollste, was wir haben. Damit sie sich gut und gesund entwickeln können, brauchen sie ein Umfeld voller Vertrauen und Sicherheit. Neben der Familie soll ein solcher Ort auch die Kindertageseinrichtung sein. Mir als Bürgermeister der Gemeinde Mönshheim ist es ein besonderes Anliegen, die Sicherheit unserer Kinder immer an erster Stelle zu platzieren.

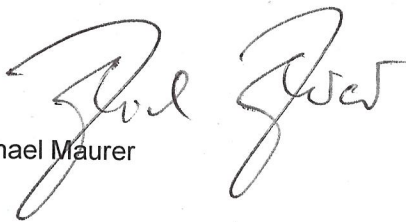
Deshalb war es mir, aber auch meinen Mitarbeitern wichtig, ein transparentes Konzept zu erstellen, welches aufzeigt, wie wir das Thema „Kinderschutz“ in unseren Einrichtungen leben und praktizieren.

Selbstverständlich kann ein solches Konzept nie ganz fertig sein: durch Fortbildungen, Beratungen und regelmäßigen Austausch werden Punkte angepasst, verändert oder ergänzt – nur so kann Kinderschutz funktionieren und gelebt werden.

Herzlichst,

Ihr

Michael Maurer



Rechtliche Grundlage

Unser Kinderschutzkonzept ergibt sich aus den folgenden rechtlichen Grundlagen:

Artikel 1 & 2 (in Auszügen) des Grundgesetzes:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1631:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

Leitbild

Die uns anvertrauten Kinder sind uns das Wichtigste und Wertvollste – deshalb übernehmen wir Verantwortung für ihren Schutz vor grenzüberschreitendem Verhalten. Wir gehen wertschätzend miteinander um und erkennen jedes Kind und jede Familie in ihrer Einzigartigkeit an. Wir wissen, dass sich im Umgang miteinander Chancen im Guten ergeben: Chancen, zu Wachsen und sich zu Entwickeln – es bietet aber auch das Risiko der Grenzverletzung. Doch durch unser Beschwerdemanagement in den Einrichtungen sowie regelmäßige Reflektion im Team gehen wir die Themen an und verschweigen nichts. Transparenz und ein wertschätzender Umgang ist uns wichtig.

Unser Ziel

Durch die Erstellung des Schutzkonzepts und dessen Integration in den Kindergartenalltag möchten wir dazu beitragen, Kinder vor akuten oder akut drohende Gefahren und vor Schaden in ihrer Entwicklung zu bewahren. Wir sind uns der Gefahrenmomente innerhalb der Familie aber auch innerhalb der Kindertageseinrichtung bewusst. Deshalb sind alle Mitarbeiter unserer Einrichtungen über unser Schutzkonzept informiert und setzen dieses auch entsprechend um. Zum Schutz der Kinder werden daher auch nur persönlich und fachlich qualifizierte Mitarbeitende beschäftigt.

Durch das jeweilige Beschwerdemanagement in den Einrichtungen sowie regelmäßigen Informationen an die Eltern (z.B. an Elternabenden) über unser Konzept und dessen Umsetzung schaffen wir Transparenz und Vertrauen. Mit Unterstützung auch von außen, z.B. durch Beratungsstellen und Referenten, gelingt es uns, das Konzept durch regelmäßige Reflektion an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Mindestens 1 x jährlich werden die Punkte unseres Kinderschutzkonzeptes hinterfragt und gegebenenfalls überarbeitet.

Einstellungsgespräch / Arbeitsvertrag

Wir legen Wert darauf, dass Kinderschutz in unseren Einrichtungen vom ersten Tag der Beschäftigung an gelebt wird. Deshalb wird bereits beim Vorstellungsgespräch darauf hingewiesen, dass im Falle einer Beschäftigung ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss sowie eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet werden muss.

Das erweiterte Führungszeugnis wird nicht nur bei Mitarbeitern mit Festanstellung eingefordert, sondern von allen Mitarbeitern der Einrichtung zukünftig und rückwirkend verlangt, die in ihrer täglichen Arbeit in Kontakt mit den Kindern treten können.

Hierzu gehören auch:

- Hauswirtschaftskräfte
- Springerkräfte
- Praktikanten, (ausgenommen „Kurzzeit Praktikanten“ (Bogy/Hospitationen/Bors/Kurz-Sozialpraktika, etc.)
- Auszubildende
- Hausmeister
- Reinigungskräfte (ausgenommen, Reinigungskräfte von Fremdfirmen – hier setzt der Träger auf bekannte und zuverlässige Vertragspartner)
- FSJ'ler

Bei langjährigen Mitarbeitenden wird spätestens alle 5 Jahre das Vorlegen des erweiterten Führungszeugnisses eingefordert. Sollten den Mitarbeitenden Unkosten dadurch entstehen, werden diese selbstverständlich vom Träger übernommen.

Gefährdungsanalyse

Im Folgenden haben wir eine Übersicht über mögliche Risiken und mögliche Schutzmaßnahmen erstellt, um so schon eventuellem Gefahrenpotenzial entgegenzuwirken.

Kategorie	Gefährdungsmoment	Schutzmaßnahme
Räumlich	Abgelegener Raum Uneinsichtige Räume	Keine 1 : 1 Betreuung Offene Türen
Zeitlich im Haus	„Randzeiten“	Wenn möglich, nie nur ein Mitarbeiter solange Kinder anwesend sind.
Organisatorisch	Kooperation mit externen Dienstleistern	Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis. Verpflichtung zur Selbstverpflichtungserklärung
	Mitarbeiter mit externen Dienstleistern	Transparenz über die Mitarbeiter im Haus schaffen. (z.B. Mitarbeiter-Übersicht, Aushänge, Elternabende, Vorstellung durch Aushänge.)
Situativ	ausziehen / Schlafengehen	Keine geschlossenen Räume. Kind entscheidet, soweit möglich, selbst, von wem es umgezogen wird und was es anbehält.
	Falls notwendig: duschen	Keine geschlossenen Räume. Kind entscheidet, soweit möglich, selbst, von wem es gewickelt wird. KEIN ständiger Wechsel vom „Wickelpersonal“
Personenbezogen	professionelle Distanz	Professioneller Umgang zwischen Mitarbeitern und Elternschaft. Immer zweckgebunden und zielführend.
Mitarbeiterbezogen	Gute Beziehung zwischen Leitung, Mitarbeitern & Träger	Mitarbeitergespräche bzw. Inhalte werden an den Träger übermittelt, sollte die Leitung dies als wichtig erachten.
	Kleidungsstil von Mitarbeitern Körperhygiene & Erscheinung	Unpassender Kleidungsstil (Ungepflegte Erscheinung, Transparenz, Jogginghosen, Schmutz, Leggings...) wird angesprochen.
Besondere Herausforderungen	Kind muss zum Schutz vor Selbst- und Fremdverletzungen festgehalten werden.	Besprechung mit dem Vorgesetzten. Besprechung mit den Eltern. Ggf. Hinzuziehung Beratungsstelle
	Steigender Stresspegel	kollegiale Unterstützung / anlassbezogen, aus der Situation heraus

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen der Gewalt.

Uns ist bekannt, dass zu den unbeabsichtigten Grenzverletzungen folgende Punkte zählen:

Aus Angst vor unbeabsichtigten Grenzverletzungen, darf nicht der Erziehungsauftrag in Bezug auf eine gruppenfähige Erziehung der Kinder außer Acht gelassen werden. Jedoch muss bei den unbeabsichtigten Grenzverletzungen immer beachtet werden:

- Kind ungefragt umziehen
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- Unangekündigter Körperkontakt (z.B. Nase putzen oder abwischen,
- Lätzchen anziehen, ungefragt auf den Schoß ziehen)
- Abwertend über ein Kind oder dessen Familie sprechen
- Ironie und Sarkasmus
- Kind stehen lassen und ignorieren, abwertende Körpersprache, abfällige Blicke
- Missachten der Intimsphäre

Wir wissen, dass folgende Punkte zu Übergriffen zählen:

- Unreflektiertes Diskriminieren eines Kindes. (Zum Schutz aller Beteiligten ist ein Kollege hinzuziehen und die Situation im kollektiven Gespräch zu reflektieren. Situationen sind zu dokumentieren.)
- Bloßstellen, Vorführen, unzureichend Schützen in einer Pflegesituation
- Kind aktiv an einer Bewegung hindern oder das Verlassen einer Situation unmöglich machen
- Kind so lange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat
- Barscher Befehlston
- Unangemessener aggressiver Umgangston

Wir wissen, dass folgende Punkte strafrechtliche Konsequenzen mit sich bringen:

- Kind, das gebissen hat, zurückbeißen
- Kind schlagen, treten, schütteln, einsperren oder fixieren
- Kind zum Schlafen oder zum Essen zwingen

Wir reflektieren unser Handeln, geben gegenseitig Rückmeldung und durch ein achtsames Verhalten den Kindern gegenüber, aber auch uns selbst gegenüber wird eine Überforderung vermieden, die häufig als Ursache eines grenzüberschreitenden Verhaltens benannt wird. Wir geben aufeinander acht und nehmen Hilfe und Unterstützung durch KollegInnen gerne an. Durch unser Beschwerdemanagement in den Einrichtungen sowie regelmäßige Reflektion im Team gehen wir die Themen an und verschweigen nichts. (Kollektive Beratung)

Transparenz und ein wertschätzender Umgang sind uns wichtig. Grundsätzlich gilt: Es ist immer vom Träger zu bewerten, ob es sich bei Beschwerden um meldepflichtige Ereignisse handelt. Vom Träger werden dann die weiteren Schritte, in Absprache mit der Einrichtung, in die Wege geleitet.

Aufklärung der Kinder über den Kinderschutz in unserer Einrichtung und ihre Rechte

Sogar die Kleinsten in der Einrichtung sind bereits in der Lage, ihr Unwohlsein auszudrücken,

z.B. durch

- Weinen
- Verstecken, Kopf einziehen oder wegschauen
- Weglaufen oder stiller Rückzug
- Zittern, Erstarren, Steifmachen
- Festklammern
- Blasse Gesichtsfarbe
- Mit Händen und Füßen wehren oder auf den Boden werfen

So drücken sie aus, dass ihre Grenzen nicht geachtet wurden. Wir wissen, dass, vor allem im Vorschulalter, „Doktorspiele“ unter gleichaltrigen zum Entwicklungsstand dazu gehören. Auch Umarmen und Küsschen geben unter Gleichaltrigen kommt bei Kindergartenfreundschaften vor. Doch achten wir darauf, dass

- Freiwilligkeit oberstes Gebot hat
- Jedes Kind NEIN sagen darf
- Jedes Kind das NEIN akzeptiert
- Kinder nicht erpressen oder drohen
- HILFE HOLEN KEIN PETZEN IST

Um Kinder darin zu stärken, ihre eigenen Grenzen deutlich zum Ausdruck zu bringen, treffen wir folgende Grundaussagen gegenüber Kindern regelmäßig

- Du darfst NEIN sagen!
- Dein Körper gehört dir – du allein entscheidest, was du erlaubst und was nicht.
- Deine Gefühle gehören zu Dir – die schönen Gefühle zeigen dir, dass sich gerade alles gut anfühlt für dich. Die unangenehmen Gefühle zeigen dir, dass etwas nicht stimmt. Sprich über deine Gefühle und vertraue auf deine Wahrnehmung.
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse bereiten dir Freude, z.B. wenn du ein Geschenk vorbereitet hast und nicht verraten möchtest, was in der Verpackung drin ist. Schlechte Geheimnisse fühlen sich nicht gut und auch nicht richtig. Solche Geheimnisse darfst du weitererzählen, auch wenn du versprochen hast, niemanden etwas zu sagen. So kann dir geholfen werden.
- Wenn sich etwas nicht richtig anfühlt, du Angst hast oder dich etwas bedrückt: sprich darüber und hole dir Hilfe! Und höre nicht auf, bis dir geholfen wurde!
- Wenn jemand deine Grenzen nicht beachtet, ist das nicht deine Schuld – die Schuld liegt dann bei dem anderen, der die Grenze überschritten hat!

Wir bieten den Kindern, ihrem Entwicklungsstand entsprechend, durch Bücher und Spiele die Möglichkeit, sich immer wieder damit auseinanderzusetzen, ihre Grenzen zu vertreten und laut und deutlich NEIN zu sagen!

Das Projekt ECHTE SCHÄTZE in Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium Pforzheim, Referat Prävention ist in den Einrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Mönsheim anzuwenden und fester Bestandteil unserer Arbeit.

Aufklärung der Eltern über unser Beschwerdemanagement und unseren Kinderschutz

Wir informieren die Eltern in unseren Kitas über unser Beschwerdemanagement und unser gelebtes Kinderschutzkonzept, z.B. an Aufnahmegesprächen, Elternabenden oder Entwicklungsgesprächen. Die Formulare des Beschwerdemanagements sind Bestandteil der Kindergarten Information, welche die Eltern im Aufnahmegespräch als PDF-Datei übermittelt bekommen. Auch steht der Träger jederzeit zur Verfügung. **Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen gemäß § 47, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen**

Die folgende Aufzählung liefert Beispiele für meldepflichtige Ereignisse. Hierbei handelt es sich um Beispiele – bei Fragen darüber, ob es sich bei einem Vorfall dann tatsächlich um ein solches Ereignis handelt, kann sich an das KVJS gewandt werden.

- Fehlverhalten von Mitarbeitern und durch diese verursachten Gefährdungen der zu betreuenden Minderjährigen: Dazu zählen z.B. Aufsichtspflichtverletzungen, Unfälle mit Personenschäden, verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten, sexuelle Gewalt, herabwürdigende Erziehungsstile, grob unpädagogisches (vorwiegend verletzendes) Verhalten, Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie Rauschmittelabhängigkeit oder der Verdacht auf Zugehörigkeit zu einer Sekte oder einer extremistischen Vereinigung bei einem/r Mitarbeiter/in
- Straftaten von Mitarbeitern/innen: Meldepflichtig sind Straftaten, die innerhalb oder auch außerhalb der Tätigkeit in der Einrichtung liegen und zu einem Eintrag ins Bundeszentralregister führen bzw. geführt haben, insbesondere Straftaten nach den einschlägigen Paragraphen zu sexueller Gewalt (s. § 72a SGB VIII).
- Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuenden Kindern und Jugendliche: Hierzu zählen insbesondere gravierende selbstgefährdende Handlungen, Selbsttötung bzw. Selbsttötungsversuche, sexuelle Gewalt, gefährliche Körperverletzungen sowie sonstige strafrechtlich relevanten Ereignisse.
- Katastrophenähnliche Ereignisse: Hier sind Schadensfälle gemeint, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen, zum Beispiel durch Feuer, Explosionen, Stürme und Hochwasser.
- Besonders schwere Unfälle von Kindern oder Jugendlichen: Dazu zählen auch solche, die nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen.
- Beschwerdeverfahren: Gemeint sind an dieser Stelle Beschwerdegründe, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden. Näheres siehe Punkt II. unter „Beschwerden“
- Weitere Ereignisse: Zum Beispiel Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, Mängelfeststellung durch andere Aufsichtsbehörden, z.B. Bau- oder Gesundheitsamt oder umfangreiche Baumaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern.

Leitfaden: Kommunikation im Krisenfall

Im Falle einer Beschwerde ist uns Transparenz wichtig. Hier stehen Träger, Einrichtung und Eltern umgehend miteinander in Kontakt. Wir gehen offen mit dem Sachverhalt um und beziehen außerdem alle Beteiligte mit ein.

Dies können, je nach Sachverhalt, folgende Personengruppen sein:

- Betroffenes Kind und dessen Familie
- Andere Eltern
- Team u.o. bestimmte Kollegen
- Kooperationspartner bzw. der Einrichtung nahstehende Personen(gruppen)

Durch unsere einfühlsame, offene und transparente Vorgehensweise wollen wir erreichen, dass das Vertrauen zu unserer Einrichtung und unseren Mitarbeitenden wiederhergestellt wird bzw. erhalten bleibt. Wir übernehmen Verantwortung, stehen zu unseren Fehlern und wollen so zeigen: wir tun etwas!

Je nach Beschwerde/Sachverhalt holen wir uns beratende Unterstützung von Außerhalb in Anspruch. Alle Schritte werden gewissenhaft dokumentiert. In der Dokumentation werden folgende Punkte festgehalten:

Zur Dokumentation werden die Beschwerdeformulare herangezogen.

Sind diese nicht zur Hand sind nachfolgende Punkte auf der Dokumentation zu berücksichtigen

- Datum
- Anwesende/Betroffene
- Weitere Beteiligte
- Beschwerde/Verdachtsfall/Situationsbeschreibung
- Wurden Sofortmaßnahmen ergriffen? Wenn ja, welche?
- Meldung erfolgt an Träger am: (Träger leitet dann ggf. weitere Schritte ein bzw. stimmt weiteres Vorgehen ab)
- Welche weiteren Maßnahmen sind geplant?
- Ist eine Meldung an das KVJS erfolgt? Wenn ja, wann?
- Welche Maßnahmen wurden vom KVJS festgelegt?
- Umsetzung der Maßnahmen

Die Dokumentation und Übermittlung haben stattzufinden. Ein Kollege ist hinzuzuziehen.

Vorgehen

Träger informieren!

Wer ist zuständig?

Wer muss mit einbezogen werden?

Bewertung der Situation?

Maßnahmen

Welche Maßnahmen sind SOFORT notwendig?

Welche arbeitsrechtlichen Maßnahmen müssen getroffen werden?

Welche unabhängigen Beratungsstellen werden einbezogen?

Einbeziehung von Dritten

Träger informiert das Landesjugendamt

Wird der ev. Landesverband auch mit informiert?

Muss die Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet werden?

Dokumentation

Wer dokumentiert was, wie und wann?

Siehe oben

Öffentlichkeitsarbeit

Informationen an die Presse werden AUSSCHLIESSLICH über den Bürgermeister getätigt!

Datenschutz

Welche Informationen dürfen bzw. müssen wie und an wen weitergeleitet werden?

Aufarbeitung / Rehabilitation

Welche Unterstützung kann wem angeboten werden?

Welche Rehabilitationsmaßnahmen können ergriffen werden?

Wie können (Verdachts-)Fälle aufgearbeitet werden?

Fortbildungsmöglichkeiten

Unsere Mitarbeiter erhalten die Möglichkeit, sich Fortzubilden. Und auch von Seiten des Trägers werden regelmäßig Schulungen angeboten, um die Mitarbeitenden zu sensibilisieren und das Kinderschutzkonzept weiterzuentwickeln oder zu aktualisieren.

Beschwerdemöglichkeiten

Eltern haben die Möglichkeit, sich jederzeit an die Bezugserzieherin ihres Kindes oder an den Träger zu wenden. Das jeweilige Beschwerdemanagement unserer Einrichtungen ist in der Konzeption verankert. In schwerwiegenden Fällen, oder wenn das Vertrauen bereits gelitten hat, kann der intensivste Kontakt zum Träger, Leitung bzw. Dritten hergestellt werden. Wir versichern, dass mit den Informationen der Eltern vertrauensvoll umgegangen wird und jede Beschwerde ernst genommen wird.

Anlass für solche Beschwerden können sein:

- Verletzung des Verhaltenskodex oder der Selbstverpflichtungserklärung
- Nicht nachvollziehbares / unsinniges Verhalten
- Sinnlose Machtausübung
- Jedes strafbare Verhalten

Kultur der Achtsamkeit

Mit unserem Kinderschutzkonzept wollen wir Kinder stärken. Den Grundstein hierfür legen wir durch unsere achtsame, wertschätzende und respektvolle Grundhaltung, welche sich in unserer Einrichtung widerspiegelt. Bereits bei der Personalauswahl legen wir Wert auf persönliche Eignung sowie ein einwandfreies, erweitertes Führungszeugnis. Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung und des Verhaltenskodex ist für uns selbstverständlich.

Unser Beschwerdemanagement und die jeweiligen Ansprechpartner sind den Kindern und Eltern bekannt und transparent. Unsere Mitarbeiter bilden sich regelmäßig weiter und überprüfen die Einrichtung sowie Alltagssituationen regelmäßig auf mögliche Gefahrenquellen. Ein Qualitätsmanagement wird durch die Beteiligten erarbeitet und durch die regelmäßige Evaluation wird auch das Kinderschutzkonzept regelmäßig hinterfragt, überarbeitet und aktualisiert.

Durch Kinderaktionen, Angebote, Bücher und andere Materialien bieten wir den Kindern die Möglichkeit, sich mitzuteilen, gehört zu werden und mit ihren Wünschen und Bedürfnissen wahrgenommen zu werden. Und auch miteinander geben wir aufeinander Acht und gehen miteinander respektvoll um. Wir sind füreinander da und greifen in einer Situation der Überforderung ein.

Notfallplan

Zwar sollte das familiäre Umfeld ein Ort der Sicherheit und des Wohlfühls für Kinder sein, in dem sie sich frei entfalten und entwickeln können. Dennoch kann es vorkommen, dass Anzeichen von Kindeswohlgefährdung zu erkennen sind.

Dies können zum Beispiel sein:

- Nicht nachvollziehbare Verletzungen
- Unzureichende Nahrungsmittelversorgung
- Anzeichen starker psychischer Störungen
- Fehlende Aufsicht
- Desolate Wohnsituation
- Traumatisierende Ereignisse
- Suchtkranke, psychisch, körperlich oder geistig beeinträchtigte Eltern
- (finanzielle) Notlage der Familie
- Isolierung
- Schädigendes Erziehungs- und Entwicklungsverhalten der Eltern

Uns ist bewusst, dass ein Eindruck auch täuschen kann, daher suchen wir immer zuerst den Kontakt zu den Eltern, um hier auf kürzestem Wege für Aufklärung zu sorgen: Gemeinsam mit den Eltern werden dann Lösungen erarbeitet (siehe auch Notfallplan Kindeswohlgefährdung im familiären Umfeld). Außerdem ziehen wir zur Gefahren- und Risikobewertung die KIWO-Skala des KVJS zu Rate.

Notfallplan bei Kindeswohlgefährdung im familiären Umfeld des Kindes

1. „gewichtige“ Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung liegen vor
2. Informationen an den Träger / ggf. Abstimmung weiteres Vorgehen
3. Beratung im Team
4. Risikobewertung durch die Hinzuziehung der Skala zur Kindeswohlgefährdung
5. Miteinbeziehen einer erfahrenen Fachkraft
6. Auf Familie zugehen / Problemsituation und weiteres Vorgehen mit der Familie besprechen
7. Informationen an Jugendamt / erfahrene Fachkraft und weiteres Vorgehen festlegen

Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung kann sich nicht nur durch Gewalt ergeben, sondern auch durch Vernachlässigung, unangemessenem Umgang mit dem Kind oder andere Umstände (z.B. Brand oder Tod eines Mitarbeitenden).

Ein Notfallplan zur Kindheitsgefährdung innerhalb der Einrichtung kann so aussehen:

1. „gewichtige“ Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung liegen vor
2. Informationen an den Träger / ggf. Abstimmung weiteres Vorgehen / auf die Eltern zugehen
3. Risikobewertung / ggf. Disziplinarische Maßnahmen
4. Je nach Härtegrad: ggf. Informationen an das Landesjugendamt und/oder Strafverfolgungsbehörde
5. Miteinbeziehen einer erfahrenen Fachkraft / Beratung durch Externe
6. Aufarbeitung

Die Notfallpläne dienen als Orientierung. Uns ist bewusst, dass jede Situation neu und individuell betrachtet werden muss und ggf. kleine Abweichungen möglich sind, denn nur so können wir das Wohl der Kinder im Blick behalten und den individuellen Bedürfnissen gerecht werden.

Stellen und Kooperationen

- Landratsamt Enzkreis, Jugendamt
- KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg)
- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg
- Polizeipräsidium Pforzheim, Referat Prävention
- Deutscher Kinderschutzbund, www.dksb.de
- pro familia (Beratungsstellen und Informationen zu den Themen Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung), www.profamilia.de
- Kinder- und Jugendtelefon: 0800 1110550
- Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch: 0800 1110111 oder 0800 1110222
- Weißer Ring (Bundesweiter Notruf für Opfer): 116006

Träger der Kindertagesstätten:

Gemeinde Mönsheim
Bürgermeisteramt
Schulstraße 2
71297 Mönsheim

Tel: 07044 / 9253 – 0
Mail: rathaus@moensheim.de

Anlage & Bestandteil des Kinderschutzkonzepts:

- Beschwerdemanagement
- Verhaltensampel